

Lieferbedingungen für Pflanzen und Zubehör

1. Bestellung

(1) Die Bestellung erfolgt durch die online aus dem Warenkorb abgesendete elektronische Bestellung (Nutzung des Onlineshops Easyorder) oder, sofern Sie die anhängenden Dokumente für eine schriftliche Bestellung nutzen, durch Einsendung des für die Veranstaltung geltenden, vollständig ausgefüllten Bestellvordruckes. Mündliche oder telefonische Bestellungen müssen vom Aussteller schriftlich bestätigt werden.

(2) Die elektronische Bestellung ist ohne Unterschrift durch die Absendung aus dem Passwort geschützten Onlineshop gültig.

Schriftliche Bestellungen müssen vom Besteller rechtsverbindlich unterschrieben und spätestens zum im Bestellformular angegebenen Termin vor Veranstaltungsbeginn in einfacher Ausfertigung bei der Messe Frankfurt Venue GmbH eingegangen sein, da sonst keine Gewähr für eine rechtzeitige Fertigstellung übernommen werden kann. Von Dritten (Standgestalter, Gemeinschaftsstandteilnehmer o.ä.) eingereichte Bestellungen werden nur dann entgegengenommen und ausgeführt, wenn diese bei elektronischer Bestellung durch einen eigenen Account des Dritten (Standbauer, Gemeinschaftsstandteilnehmer o.ä.) erfolgen bzw. bei schriftlicher Bestellung die Unterschrift und den Firmenstempel des Ausstellers tragen oder der Dritte durch Vollmacht (im Onlineshop Unteraccount genannt) legitimiert ist.

(3) Für Bestellungen, die online oder schriftlich später als 11 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, stellt die Messe Frankfurt Venue GmbH den damit verbundenen Mehraufwand in Rechnung.

2. Leistungsbeschreibungen

(1) Bei Bestellungen für Sonn- und Feiertage sowie zwischen 22:00 - 06:00 Uhr wird ein Aufschlag auf die Arbeitszeit in Höhe des tariflichen Zuschlags erhoben. Alternativ erfolgt die Lieferung früher bzw. die Abholung später. Messe Frankfurt Venue GmbH haftet nicht für Schäden und Folgeschäden aufgrund von Verzögerungen oder Lieferschwierigkeiten, es sei denn, sie sind grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht oder der Liefertermin ist ausdrücklich verbindlich zugesagt.

Messe Frankfurt Venue GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass sich bei kalter Witterung absolute Lieferhindernisse ergeben können, wenn nämlich eine Anlieferung der lebenden Pflanzen und Blumen ohne Frostschädigungen nicht möglich ist. In diesem Fall können auch absolut zugesicherte Liefertermine nicht eingehalten werden, eine Haftung hierfür seitens Messe Frankfurt Venue GmbH besteht nicht.

Zugesagte Lieferungen kann Messe Frankfurt Venue GmbH stornieren, sofern am Liefertag nicht alle fälligen Rechnungsbeträge bezahlt sind oder gegen den Aussteller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden und er nicht Vorkasse leistet.

Wartezeiten über 30 Minuten, die der Aussteller zu verantworten hat, werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Eigentums- und Urheberrechte/Eigentumsvorbehalt

Messe Frankfurt Venue GmbH behält sich alle Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechte an den Angebotsunterlagen sowie an sonstigen Unterlagen, Muster etc., die im Rahmen der Vertragsanbahnung bzw. zur Durchführung des Vertrages in den Herrschaftsbereich des Ausstellers gelangen, vor. Sie dürfen ohne Genehmigung des Rechtsinhabers weder weitergegeben, noch Dritten zugänglich gemacht werden (auch nicht teilweise); sie sind auf Aufforderung und nach Auftragsbeendigung unverzüglich herauszugeben.

Soweit Messe Frankfurt Venue GmbH Waren an den Aussteller liefert, die dieser gekauft hat, behält sie sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Zwischen den Vertragsparteien wird mit Bestellung und Auftragserteilung ein bedingtes Besitzmittlungsverhältnis vereinbart. Soweit der Aussteller im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs Zahlungen leistet, erlischt der Eigentumsvorbehalt im Falle der Überweisung mit Gutschrift der zu zahlenden Summe, im Falle der Zahlung mit Verrechnungsscheck 14 Tage nach Einreichung des Schecks durch Messe Frankfurt Venue GmbH bei seiner Bank.

Vermietete Pflanzen bleiben Eigentum von Messe Frankfurt Venue GmbH. Der Aussteller haftet für die ordnungsgemäße Pflege und den Erhalt des Eigentums von Messe Frankfurt Venue GmbH bis zur Bezahlung des Kaufpreises. Die Veränderung oder Weiterveräußerung der Ware, ebenso wie Sicherungsübereignung vor Erfüllung der Ansprüche von Messe Frankfurt Venue GmbH sind nur mit Einverständnis der Eigentümerin zulässig. Für den Fall erlaubter Weiterveräußerung tritt der Aussteller den Kaufpreis in Höhe der noch nicht bezahlten Rechnung ab. Macht die Messe Frankfurt Venue GmbH von ihrem Rücknahmerecht als Eigentümer bei nicht bezahlter Rechnung Gebrauch, reduziert sich die Forderung nur um den dann noch bestehenden Nettowert der Ware, die zurückgenommen wird.

(3) Schadenersatz bei Anmietung von Pflanzen

Soweit bei Dekorationsaufträgen und/oder bei gesonderten Mietverträgen die Messe Frankfurt Venue GmbH in ihrem Eigentum stehende Pflanzen mietweise dem Aussteller überlässt, haftet dieser für Schäden infolge nicht geeigneter Beleuchtung, Beheizung und Pflege, sowie bei Verlust oder Beschädigung der Pflanzen und deren Zubehör, auch bei leichter Fahrlässigkeit oder durch Dritte. Für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung wird als Schadenersatz der Verkaufspreis abzüglich der evtl. bereits gezahlten Miete festgelegt. Die Pflanzen sind entsprechend den Weisungen durch Messe Frankfurt Venue GmbH zu pflegen und zu versorgen, wobei Messe Frankfurt Venue GmbH die Beweislast trägt, bezüglich der Erteilung und des Inhalts der Pflegeanweisungen, der Aussteller wiederum zu beweisen hat, dass er entsprechend den Weisungen die Pflanzen (Waren) versorgt hat. Bei einem Auftragswert über 250,00 Euro ist die Pflege während der Messe durch Messe Frankfurt Venue GmbH kostenlos; bei Auftragswerten unterhalb von 250,00 Euro wird die Pflege, wenn gewünscht, auf Stundennachweis berechnet.

3. Rechnungsstellung

(1) Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Messe Frankfurt Venue GmbH ist berechtigt, Rechnungen vor Leistungserbringung zu stellen.

(2) Die in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Preise sind für beide Teile verbindlich. Nicht aufgeführte Arbeiten sind in den dort angegebenen Preisen nicht enthalten. Sie werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(3) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig.

(4) Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste.

(5) Gewährleistung

Mängelrügen sind bei Messe- und Dekorationsaufträgen sofort, bei Dauerbegrünungen spätestens 24 Stunden nach dem Empfang der Ware geltend zu machen.

Mündliche Mängelrügen sind schriftlich (per Fax) innerhalb weiterer 24 Stunden zu bestätigen. Die Ware gilt als mangelfrei angenommen, wenn innerhalb 24 Stunden keine Mängelrüge erfolgt. Abzüge oder Aufrechnungen bei Bezahlung der Rechnung sind nicht gestattet. Messe Frankfurt Venue GmbH hat das Recht zur wiederholten Nachbesserung, soweit der Aussteller nicht dringend auf die Sache angewiesen ist oder aus anderen Gründen eine wiederholte Nachbesserung nicht zumutbar ist. Soweit die wiederholte Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Aussteller berechtigt, wahlweise Minderung oder Wandelung zu verlangen. Schadenersatzforderungen sind ausgeschlossen.

4. Rücktritt des Bestellers

Soll eine Bestellung rückgängig gemacht werden, so ist die Messe Frankfurt Venue GmbH spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingehend davon schriftlich zu unterrichten. Danach kann ein Rücktritt nur erfolgen, wenn die Leistung noch nicht -auch nicht teilweise- erbracht ist. Das gleiche gilt sinngemäß für eine Änderung der bestellten Leistung.

5. Allgemeine Bestimmungen

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Anschluss- und Lieferbedingungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.